

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. Juli 19450.

101/A.B.
17/J Anfragebeantwortung.

Die Abg. Ernst F i s c h e r und Genossen haben am 1. Dezember 1949 an den Bundesminister für Justiz eine Anfrage gerichtet, in welcher in einer Darstellung der Ermordung des Kaufmannes Siegfried Witt im Patscherwald bei Innsbruck erklärt wird, den österreichischen Behörden sei bekannt, dass nicht der Verhaftete Herwig Spiess, sondern ein anderer Agent eines ausländischen Spionagedienstes die tödlichen Schüsse abgefeuert habe und dass der eingebürgerte Reichsdeutsche Dr. Sondermann in den Mord unmittelbar verwickelt sei. Es sei ihnen schliesslich bekannt, dass Spiess in Gefängnis nicht Selbstmord begangen habe, sondern dass er ermordet worden sei.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k mit:

"Am 14. November 1949 wurde der aus Königsberg gebürtige Siegfried Witt, geboren am 14. Oktober 1920, in Patscherwald bei Innsbruck durch fünf Pistolenschüsse getötet. Zur Zeit des Mordes befand er sich bloss in Begleitung des aus Innsbruck gebürtigen Herwig Spiess, geboren am 1. Jänner 1922. Dieser hat auch, nachdem an einem seiner Aufenthaltsorte in Wien am 23. November 1949 Gegenstände aus dem Besitz des Ermordeten, und zwar dessen Aktentasche sowie ein Photoapparat und weiters die zum Mord an Siegfried Witt verwendete Pistole von der Polizei aufgefunden wurden, unter dem Druck dieser Beweismittel am 23. November 1949 nach anfänglichen kurzen Leugnen gestanden, den Mord an Siegfried Witt begangen zu haben. Als Motiv seiner Tat gab er an, dass Witt an ihn herangetreten sei, ihm eine Liste sogenannter "BDoc-Agenten" auszuhändigen. Da er dieses Ansinnen ablehnen wollte, hätte er ihn in den Patscherwald gelockt, um ihn dort zu ermorden. Er behauptete, die Tat allein und ^{ohne} Auftrag begangen zu haben. Der Ermordete wurde auch tatsächlich kurz vor dem Mord nur in Begleitung eines Mannes von mehreren Personen gesehen, die eine Personbeschreibung gaben, welche mit der des Herwig Spiess übereinstimmt. Die Behauptung in der Anfrage der Herren Abgeordneten, dass sich Siegfried Witt nach den Feststellungen der österreichischen Behörden in Begleitung eines gewissen Dr. Sondermann befunden hätte, ist daher unzutreffend. Dieser Dr. Sondermann gehörte bloss zum Bekanntenkreis des Ermordeten und wurde von der Polizei in Haft genommen, da ein Zeuge erklärt hatte, der Ermordete hätte ihm kurz vorher erzählt, Dr. Sondermann hätte ihn - Witt - bei einem Geschäfte übervorteilt und er hätte noch mit diesem abzurechnen. Da Dr. Sondermann aber sofort ein einwandfreies Alibi erbringen konnte, wurde

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1.Juli 1950.

er wieder auf freien Fuss gesetzt. Er wurde aber nur gegen Gelöbnis enthaftet, da gegen ihn auf Antrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 23.November 1949 am 26.November 1949 die Voruntersuchung wegen Verdachts des Verbrechens des Betruges und von Zuwiderhandlungen gegen das Bedarfsdeckungsstrafgesetz und das Devisengesetz eingeleitet wurde. Dieses Strafverfahren wurde, da es mit dem Morde an Siegfried Witt in keinerlei Zusammenhang steht, am gleichen Tage aus diesem Strafverfahren ausgeschieden.

Der Untersuchungshäftling Herwig Spiess, der unmittelbar nach dem von ihm abgelegten Geständnis auf sein Verlangen ein Glas Wasser getrunken hatte, wurde am Abend des 23.November 1949 wieder in das Polizeigefängnis überstellt. Er schien völlig erschöpft und musste mehrmals erbrechen. Trotz wiederholten Anraten des Polizeibeamten lehnte er einen Arzt ab, wurde aber am Morgen des 24.November 1949 vom Polizeiarzt eingehend untersucht und behandelt, worauf sich sein Zustand etwas besserte. Er war jedoch nur beschränkt vernehmungsfähig. Am 24.November 1949, um 18 Uhr, wurde er in das Gefängnis des Landesgerichtes Innsbruck überstellt. Er wurde am Morgen des 25.November 1949 vom Gefängnisarzt genau untersucht und es wurde ihm, da er Selbstmordverdächtig war, ein als verlässlich bezeichneter Gefangener in die Zelle beigegeben, der beobachten konnte, dass Spiess in der Nacht sechsmal erbrach. Als er gegen 14 Uhr des 25.November 1949 aufstand, um neuerlich zu erbrechen, stürzte er plötzlich zusammen und war nach einigen ruckartigen Bewegungen tot.

Die sofort vorgenommenen eingehenden Erhebungen, die sich auf die gesamte Zeit seit der Einlieferung des Untersuchungshäftlings erstreckten, haben keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass ein fremdes Verschulden an seinem Tode vorliegt. Insbesondere ist er seit seiner Inhaftnahme mit keiner aussenstehenden Person in Berührung gekommen und hat auch keine Pakete und keine Briefe erhalten. Durch die Obduktion der Leiche konnte die Todesursache nicht einwandfrei festgestellt werden. Davon aber einige Tage nach dem Tode des Herwig Spiess erhoben wurde, dass er vor seiner Verhaftung 250 g Digitalis um 600 Dollar an einen Italiener veräußert hatte und er nach einer Mitteilung der französischen Staatsanwaltschaft ungefähr 1 bis 2 Stunden vor seiner Verhaftung in der Nacht auf den 20.November 1949 1 1/2 bis 2 g Digitalis bei sich gehabt hätte, wurde die chemische Untersuchung der in Betracht kommenden Leichenorgane veranlasst. Das Gutachten des gerichtsmedizinischen Institutes der Universität Innsbruck vom 6.April 1950 besagt, dass sich nach dem auf Grund der Erhebungsergebnisse festgestellten Krankheitsbild eine weitgehende Übereinstimmung mit jenen über akute Digitalis-

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1. Juli 1950.

vergiftungen ergebe, vor allem hinsichtlich der ausserordentlichen Verlangsamung des Pulses und dem unstillbaren Erbrechen. Es wurde daher auch noch ein pharmakologisches Gutachten des pharmakologischen Institutes der Universität Wien eingeholt, das zu der Feststellung kommt, dass herzwirksame Glykoside in biologisch nachweisbarer Menge nicht vorhanden sind; das gerichtsmedizinische Institut der Universität Innsbruck hat hiezu allerdings dahin Stellung genommen, dass es sich bei Digitalis nur um ein schwierig nachweisbares Gift handle.

Es liegen daher keinerlei Anhaltspunkte vor, dass Herwig Spiess ermordet worden wäre, sondern es sprechen alle Umstände dafür, dass er unmittelbar nach seinem Geständnis durch Einnehmen von Digitalis Selbstmord begangen hat.

Inwieweit die Behauptung in der Anfrage zutrifft, dass Siegfried Witt, Herwig Spiess und Dr. Sonderrmann Angehörige des Spionagedienstes ausländischer Mächte seien, entzieht sich der Kenntnis der österreichischen Justizbehörden. Jedenfalls ist die Behauptung in der Anfrage unrichtig, dass der Tod des Herwig Spiess kurze Zeit nach einem Verhör durch Organe der französischen Besatzungsmacht eingetreten sei.

Herwig Spiess hat jedoch in persönlichen Aufzeichnungen, die in seiner Wohnung aufgefunden wurden, Angaben über seine angebliche Verbindung und Arbeit mit Organen der sowjetischen und der französischen Besatzungsmacht gemacht. Er ist zweimal wegen Verbrechens des Betruges in den Jahren 1948 und 1949 vorbestraft.

Die Behauptung in der Anfrage der Herren Abgeordneten, dass die Ergebnisse der Untersuchung der Öffentlichkeit vorenthalten worden seien, ist unzutreffend, ebenso wie die Behauptung, dass den österreichischen Behörden bekannt sei, dass Herwig Spiess nicht der Mörder, sondern nur Tatzeuge des Mordes gewesen sei. Auch alle folgenden Behauptungen, dass Dr. Sonderrmann in die Mordsache unmittelbar verwickelt und dass Herwig Spiess ermordet worden sei, sind - wie ich bereits dargelegt habe - aus der Luft gegriffen.

Die weitere Behauptung in der Anfrage, dass die österreichischen Behörden Hilfsdienste bei der Vertuschung solcher Verbrechen leisten würden und dass es unbegreiflich sei, dass in einem österreichischen Gefängnis ein Häftling ermordet werden könne, ohne dass dieser Mord auch nur untersucht werde, muss ich auf das entschiedenste zurückweisen. Die Untersuchungen wurden nach allen Richtungen hin und gewissenhaftest durchgeführt. Anlässlich meiner eingehenden Ausführungen über die durchgeführten Vernehmungen, Erhebun-

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1. Juli 1950.

gen und eingeholten Sachverständigengutachten erübrigt sich eine weitere Stellungnahme hiezu.

Zusammenfassend beehre ich mich daher die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Anfrage I:

("Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, der Öffentlichkeit volle Aufklärung über diese beiden Mordfälle zu geben?")

Der Öffentlichkeit kann volle Aufklärung nur über einen "Mordfall", nämlich über den an Siegfried Witt gegeben werden, da keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Herwig Spiess ermordet worden wäre. Über den Mord an Siegfried Witt wurde aber bereits kurze Zeit nach der Tat im Hinblick auf das allgemein bekundete Interesse durch eine Verlautbarung des Untersuchungsrichters der Öffentlichkeit Aufklärung gegeben. Über die Umstände, die zum Tode des Herwig Spiess führten, habe ich nunmehr eingehende Aufklärung gegeben, die aber mit Rücksicht auf die erst vor kurzer Zeit eingelangten Sachverständigengutachten erst jetzt erfolgen konnte.

Zu Anfrage II:

("Welche Massnahmen sind getroffen worden, um den Mord an Witt und Spiess vollkommen aufzuklären und die Schuldigen vor österreichische Gerichte zu stellen?")

Der Mord an Siegfried Witt ist vollkommen aufgeklärt, da der Mörder ein Geständnis abgelegt hat und die vorhandenen Beweismittel eindeutig dafür sprechen, dass er den Mord allein begangen hat. Ob er vielleicht auf Grund eines ihm von bisher unbekannter Seite erteilten Auftrages gehandelt hat, ist nicht bekannt, doch hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck die Durchführung weiterer Erhebungen in dieser Richtung beantragt. Bezüglich der Untersuchung des Todes des Herwig Spiess verweise ich auf das zu Punkt I Gesagte.

Zu Anfrage III:

("Warum gewähren die österreichischen Untersuchungsbehörden den ausländischen Spionagediensten die Möglichkeit einer Einnischung in Untersuchungsverfahren in Kriminalfällen?")

Die österreichischen Untersuchungsbehörden haben ausländischen Spionagediensten keine Möglichkeit einer Einnischung in Untersuchungsverfahren in Kriminalfällen gewährt.

-.-.-.-